

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen

# Inhaltsverzeichnis

Fassung Januar 2008

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung	
2. Änderungen der Geschäftsbedingungen	
3. Bankauskünfte	
4. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse	
5. Legitimationsurkunden	
6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort	
<b>Kontokorrentkonten und andere Geschäfte</b> .....	<b>3</b>
7. Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften	
8. Korrektur fehlerhafter Gutschriften	
9. Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren	
10. Auftragsbestätigung vor Ausführung	
11. Aufrechnung und Verrechnung	
12. Konten in ausländischer Währung	
13. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung	
14. Geldeingang in ausländischer Währung	
15. Umrechnungskurs	
16. Einlagengeschäft	
<b>Entgelte einschließlich Überziehungszinsen</b> .....	<b>4</b>
17. Entgelte, Kosten, Auslagen	
18. Überziehungszinsen	
<b>Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde</b> .....	<b>4</b>
19. Haftung der Sparkasse	
20. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden	
<b>AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe</b> .....	<b>5</b>
21. Pfandrecht, Sicherungsabtretung	
22. Nachsicherung und Freigabe	
<b>Einzugsbriefe</b> .....	<b>5</b>
23. Inkasso im Einzugsgeschäft	
24. Vorlegungsfrist, Eilmittel	
25. Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft	
<b>Auflösung der Geschäftsbeziehung</b> .....	<b>5</b>
26. Kündigungsrecht	
27. Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	
28. Schutz der Einlagen	
<b>Kurzinformation über die Sicherungseinrichtungen der Deutschen Sparkassenorganisation</b> .....	<b>6</b>

## Besondere Bedingungen

<b>Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte</b> .....	<b>6</b>
<b>Informationen über Kosten und Sicherheitsleistungen</b> .....	<b>7</b>
<b>Sonderbedingungen für den außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien</b> .....	<b>8</b>
<b>Sonderbedingungen für den 1822direkt-Fondssparplan</b> .....	<b>8</b>
<b>Formen der Kommunikation mit der 1822direkt mit Hinweisen und Regelungen zu Handhabung und Risiko</b> .....	<b>9</b>
<b>Sonderbedingungen für den Rahmenvertrag</b> .....	<b>9</b>
<b>Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten</b> .....	<b>10</b>
<b>Sonderbedingungen für das 1822direkt-TopCash</b> .....	<b>10</b>
<b>Sonderbedingungen für das 1822direkt-GiroFlex</b> .....	<b>10</b>
<b>Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt Online-Banking-Service</b> .....	<b>11</b>
<b>Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt-HBCI</b> .....	<b>11</b>
<b>Bedingungen für den Überweisungsverkehr</b> .....	<b>12</b>
<b>Bedingungen für die Verwendung von 1822direkt-SparkassenCards</b> .....	<b>15</b>
<b>MasterCard-/VISA-Kundenbedingungen</b> .....	<b>18</b>
<b>Verzeichnis länderspezifischer Angaben</b> .....	<b>20</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines

### 1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

#### 1.1 Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, daß die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

#### 1.2 Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr, für Wertpapiergeschäfte. Diese Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

### 2. Änderungen der Geschäftsbedingungen

#### 2.1 Art und Weise des Hinweises

Die Sparkasse wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Sparkasse durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen.

#### 2.2 Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege widerspricht. Die Sparkasse wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die Sparkasse wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

### 3. Bankauskünfte

#### 3.1 Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemeingehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige dem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditansprüche werden nicht gemacht.

#### 3.2 Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

#### 3.3 Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

### 4. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

#### 4.1 Bekanntgabe

Der Sparkasse bekanntgegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

#### 4.2 Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, daß die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

### 5. Legitimationsurkunden

#### 5.1 Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

#### 5.2 Leistungsbefugnis der Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekanntgeworden ist.

#### 5.3 Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

### 6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

#### 6.1 Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

#### 6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

#### 6.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

## Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

### 7. Kontokorrent, Rechnungsabluß, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

#### 7.1 Kontokorrent, Rechnungsabluß

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

#### 7.2 Rechnungsabluß

Die Sparkasse erstellt Rechnungsablässe nach den vereinbarten Zeitabschnitten sowie zu sonstigen Terminen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse einer der Vertragsparteien besteht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten – auch im Geschäftskundenbereich – die jeweils im Preisaushang aufgeführten Rechnungsablußperioden.

#### 7.3 Einwendungen gegen den Rechnungsabluß

Einwendungen gegen Rechnungsablässe müssen der Sparkasse schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsablässe unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsablasses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

#### 7.4 Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muß der Kunde unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g). Hat er eine im darauffolgenden Rechnungsabluß enthaltene Belastungsbuchung nicht schon genehmigt, so gilt die Genehmigung spätestens dann als erteilt, wenn der Belastung nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsablasses widersprochen wird. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen abgesandt worden ist. Auf die Genehmigungswirkung wird die Sparkasse bei Erteilung des Rechnungsablasses besonders hinweisen.

### 8. Korrektur fehlerhafter Gutschriften

#### 8.1 Stornobuchung vor Rechnungsabluß

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers, Kündigung des Überweisungsvertrages), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabluß durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

#### 8.2 Korrekturbuchung nach Rechnungsabluß

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabluß durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

#### 8.3 Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

### 9. Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

#### 9.1 Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren (z. B. Scheck, Lastschrift) schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn das Papier bei der Sparkasse selbst zahlbar ist. Jede unter diesem Vorbehalt – „E.v.“ – erfolgende Gutschrift wird erst mit dem Eingang des Gegenwertes endgültig. Wird das Einzugspapier nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 dieser AGB rückgängig (Stornobuchung), und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabluß.

#### 9.2 Einlösung

Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Diese Papiere sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Über die Landeszentralbank eingezogene Papiere sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

### 10. Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

## 11. Aufrechnung und Verrechnung

### 11.1 Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 11.2 Verrechnung durch die Sparkasse

Die Sparkasse darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 12. Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

## 13. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 14. Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

## 15. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

## 16. Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Einlagen werden mit dem jeweiligen von der Sparkasse für Einlagen dieser Art festgesetzten und durch Aushang bekanntgemachten Zinssatz verzinst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

## Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

## 17. Entgelte, Kosten, Auslagen

### 17.1 Entgelt-Berechtigung

Die Sparkasse ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (z. B. bei der Verwaltung von Sicherheiten).

### 17.2 Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigem Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen. Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kreditkündigung des Kunden gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

### 17.3 Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Sparkasse für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben). Dies gilt auch für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (z. B. Lagergelder, Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung, Versicherungsprämien, Provisionen, Rechtsanwalts- und Prozeßkosten).

## 18. Überziehungszinsen

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Kreditrahmen gedeckt sind (geduldete Kontouberziehungen), sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Dies gilt auch für Geschäftskunden.

## Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

## 19. Haftung der Sparkasse

### 19.1 Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

### 19.2 Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### 19.3 Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

## 20. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

### 20.1 Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

#### a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der Sparkasse bekanntgegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekanntzugeben.

#### b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungs- und Überweisungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmißverständliche und leserliche Angaben des Zahlungsempfängers und der Kontonummer sowie der Bankleitzahl zu achten.

#### c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, daß sich keine Übermittlungsfehler, Mißverständnisse, Mißbräuche und Irrtümer ergeben.

#### d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Sparkasse zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

#### e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

#### f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

#### g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

#### h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

### 20.2 Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

### 21. Pfandrecht, Sicherungsabtretung

#### 21.1 Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben).

Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

#### 21.2 Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genußrechte/Genußscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

#### 21.3 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Das Pfandrecht sichert auch Ansprüche der Sparkasse gegen Dritte, für deren Erfüllung ihr der Kunde persönlich haftet. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

#### 21.4 Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

#### 21.5 Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, daß sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

### 22. Nachsicherung und Freigabe

#### 22.1 Nachsicherungsrecht

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

#### 22.2 Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v.H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### Einzugspapiere

### 23. Inkasso im Einzugsgeschäft

#### 23.1 Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### 23.2 Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluß. Das gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

### 24. Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluß bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

### 25. Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

#### 25.1 Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, daß das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

#### 25.2 Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrundeliegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

### Auflösung der Geschäftsbeziehung

### 26. Kündigungsrecht

#### 26.1 Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Sparkasse können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessene Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

#### 26.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

#### 26.3 Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen, sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

### 27. Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

### 28. Schutz der Einlagen

Die Sparkasse/Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen- Finanzgruppe angeschlossen. Die Sparkasse/Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Kurzinformation über die Sicherungseinrichtungen der Deutschen Sparkassenorganisation

Die **Frankfurter Sparkasse** ist durch ihre Mitgliedschaft im Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen. Dieses System stellt sicher, daß die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden.

Dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation sind die Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen angeschlossen. Dieses Sicherungssystem besteht aus den satzungsmäßig in einer Haftungsgemeinschaft miteinander verbundenen Fonds: 12 Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute. Mit Hilfe der Fonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, daß ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden, insbesondere jedem Einleger, können daher seine fälligen Ansprüche, z. B. aus Spar-, Termin- oder Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen, wie auch alle anderen Ansprüche in voller Höhe erfüllt werden. Näheres regelt die Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

## Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Fassung 2007

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

### Geschäfte in Wertpapieren

#### 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

##### 1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Sparkasse/Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

##### 1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Sparkasse/Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Sparkasse/Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

##### 1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Sparkasse/Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande, dementsprechend übernimmt die Sparkasse/Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Sparkasse/Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

#### 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Sparkasse/Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Sparkasse/Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Sparkasse/Bank den Kunden jeweils informieren.

### Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

#### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

##### 3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Sparkasse/Bank.

##### 3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Sparkasse/Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Sparkasse/Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

##### 3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Sparkasse/Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

##### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Sparkasse/Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Sparkasse/Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

##### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Sparkasse/Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

#### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

##### 6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Sparkasse/Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

##### 6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Sparkasse/Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

#### 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. Abs. 1.

#### 8. Erlöschen laufender Aufträge

##### 8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

##### 8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

##### 8.3 Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

##### 8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Sparkasse/Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

#### 9. Haftung der Sparkasse/Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Sparkasse/Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Sparkasse/Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

#### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Sparkasse/Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

#### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Sparkasse/Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Sparkasse/Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

#### 12. Anschaffung im Ausland

##### 12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Sparkasse/Bank schafft die Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

##### 12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Sparkasse/Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Sparkasse/Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### 12.4 Deckungsbestand

Die Sparkasse/Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Sparkasse/Bank aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Sparkasse/Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

### 12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Sparkasse/Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Sparkasse/Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse/Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Sparkasse/Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Sparkasse/Bank selbst zahlbar sind. Die Sparkasse/Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### 14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Sparkasse/Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Sparkasse/Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### 14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Sparkasse/Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### 15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Sparkasse/Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den "Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit die Sparkasse/Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Sparkasse/Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### 15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Sparkasse/Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den "Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den "Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen oder werden der Sparkasse/Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Sparkasse/Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Sparkasse/Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17. Prüfungspflicht der Sparkasse/Bank

Die Sparkasse/Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### 18.1 Urkundenumtausch

Die Sparkasse/Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlaageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### 18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Sparkasse/Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19. Haftung

#### 19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Sparkasse/Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Sparkasse/Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### 19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Sparkasse/Bank für deren Verschulden.

### 20. Sonstiges

#### 20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Sparkasse/Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Sparkasse/Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Sparkasse/Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### 20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Sparkasse/Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

## Informationen über Kosten und Sicherheitsleistungen

Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat in der überarbeiteten Wohlverhaltensrichtlinie vom 9. Mai 2000 gemäß Teil B Nr. 1.2 von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Kundeninformation u.a. über vereinbarte Geldzahlungen und andere geldwerte Vorteile etwa im Rahmen der Vermittlungstätigkeit gefordert.

### Festpreisgeschäfte

In der Abrechnung, die Sie von Ihrer Sparkasse erhalten, werden Kosten und Spesen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind in die Kalkulation des Festpreises eingegangen. Zudem berücksichtigt die Sparkasse bei der Ermittlung des Kaufpreises regelmäßig eine Handelsspanne.

### Kommissionsgeschäfte

Kommt an der Börse für Ihre Rechnung ein Wertpapiergeschäft zustande, erhalten Sie von Ihrer Sparkasse eine Wertpapierabrechnung. Dieser Abrechnung können Sie alle Ausführungsdaten zum Wertpapiergeschäft entnehmen, insbesondere

- welche Wertpapiere gekauft beziehungsweise verkauft wurden,
- die Stückzahl,
- den Geschäftsgegenwert,
- den Ausführungsort und den Ausführungszeitpunkt,
- den Ausführungskurs,
- den Erfüllungstag (Valutatag),
- bei verzinslichen Wertpapieren die vom Käufer an den Verkäufer zu entrichtenden Stückzinsen,
- das Entgelt (Provision der Sparkasse für die Auftragsausführung) und
- die Auslagen und fremden Kosten, die Ihrer Sparkasse bei Ausführung des Auftrages entstanden sind und Ihnen weiter belastet werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufträge kann es zu Geldzahlungen oder der Gewährung von geldwerten Vorteilen durch Dritte an die Sparkasse kommen. Ein Beispiel hierfür sind Vergütungen einer Fondsgesellschaft an die Vermittler von Anlagen in Investmentfonds. Auch Vergütungen durch Broker, die von der Sparkasse bei der Ausführung der Aufträge im Ausland eingeschaltet werden, sowie durch Börsen und Clearingorganisationen sind international nicht unüblich. Ebenso gewähren Emittenten für den Vertrieb ihrer Emissionen mitunter Vertriebsprovisionen.

Entsprechende Zahlungen oder Vergünstigungen werden regelmäßig auf der Grundlage des über einen längeren Zeitraum mit dem Dritten abgewickelten gesamten Geschäftsvolumens vorgenommen, in das auch Kundenaufträge einbezogen sein können.

## Investmentgeschäfte

### Vermittlungs-/Bestandsprovisionen

Die Fondsgesellschaft gewährt Vermittlern, zum Beispiel Kreditinstituten, in bestimmten Fällen Vergütungen für deren Vermittlungstätigkeit. Hierzu wird vielfach ein von der Fondsgesellschaft vereinbarter Ausgabaufschlag teilweise oder ganz an den Vermittler gezahlt oder von diesem vereinbart und gemäß den Vereinbarungen mit der Fondsgesellschaft nicht abgeführt. Alternativ oder auch in Ergänzung hierzu werden wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Bestandsprovisionen“ gezahlt. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Werden die Investmentanteile unmittelbar bei der Fondsgesellschaft verwahrt, leiten die Gesellschaften mitunter einen Teil der erhaltenen Depotentgelte an den Vermittler weiter.

## Optionsschein-Geschäfte

### a) Festpreisgeschäfte

In der Abrechnung, die Sie von Ihrer Sparkasse erhalten, werden Kosten und Spesen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind in die Kalkulation des Festpreises eingegangen. Zudem berücksichtigt die Sparkasse bei der Ermittlung des Kaufpreises regelmäßig eine Handlungsspanne.

### b) Kommissionsgeschäfte

Kommt an der Börse für Ihre Rechnung ein Optionsscheingeschäft zustande, erhalten Sie von Ihrer Sparkasse eine Wertpapierabrechnung. Dieser Abrechnung können Sie alle Ausführungsdaten zum Optionsscheingeschäft entnehmen, insbesondere

- welche Optionsscheine gekauft beziehungsweise verkauft wurden,
- die Stückzahl,
- den Geschäftsgegenwert,
- den Ausführungsort und den Ausführungszeitpunkt,
- den Ausführungskurs,
- den Erfüllungstag (Valutatag),
- das Entgelt (Provision der Sparkasse für die Auftragsausführung) und
- die Auslagen und fremden Kosten, die Ihrer Sparkasse bei Ausführung des Auftrages entstanden sind und Ihnen weiter belastet werden.

In bestimmten Fällen kann es im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu Geldzahlungen oder der Gewährung von geldwerten Vorteilen durch Dritte an die Sparkasse kommen. Ein Beispiel hierfür sind Vergütungen durch Broker, die von der Sparkasse bei der Ausführung der Aufträge eingeschaltet werden, sowie Vergütungen von Börsen und Clearingorganisationen. Ebenso gewähren Emittenten für den Vertrieb ihrer Emissionen mitunter Vertriebsprovisionen.

Entsprechende Zahlungen oder Vergünstigungen werden regelmäßig auf der Grundlage des über einen längeren Zeitraum mit dem Dritten abgewickelten gesamten Geschäftsvolumens vorgenommen, in das auch Kundenaufträge einbezogen sein können.

## Sonderbedingungen für den außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien

Diese Sonderbedingungen regeln für den Bereich des Direktbank-Geschäfts der Frankfurter Sparkasse den durch die **1822direkt** vermittelten Zugang zum sogenannten außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien.

Alle in diesem Rahmen abgegebenen Willenserklärungen des Kunden (auch elektronisch übermittelte Angebote zum Abschluss von Wertpapierkaufverträgen) werden zunächst der **1822direkt** zugeleitet. Gegenüber dem Kunden wird die Frankfurter Sparkasse durch die **1822direkt** vertreten und unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

Das eigentliche Handelsgeschäft (Wertpapierkauf oder -verkauf) kommt ausschließlich zwischen der Frankfurter Sparkasse als Kommissionärin für den Kunden und dem Handelspartner zustande.

Die hier festgelegten Bedingungen gelten ergänzend zu den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, ggf. den Bedingungen für die Teilnahme am **1822direkt** Online-Banking-Service über Internet und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 1. Außerbörslicher Handel

Der Kunde erhält nach Abschluss der Vereinbarung über die Teilnahme am außerbörslichen Wertpapierhandel die Möglichkeit, über elektronische Medien Aufträge zu Wertpapiergeschäften im außerbörslichen Handel zu erteilen. Der Handel erfolgt ausschließlich mit dem jeweiligen Teilnehmer am System des außerbörslichen Handels, der das gewünschte und handelbare Wertpapier anbietet (Handelspartner).

#### 1.1 Kursangaben

Die Handelspartner geben Wertpapierhandelskurse an, sogenannte Quotes. Diese Quotes werden dem Kunden durch die **1822direkt** über elektronische Medien übermittelt. Die Quotes sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Kauf oder Verkauf des jeweiligen Wertpapiers dar.

#### 1.2 Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** mittels elektronischer Medien und unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Sicherheitsvorschriften einen Auftrag zum Abschluss eines Wertpapiergeschäfts unter Angabe der Wertpapierkennnummer (WKN) und der von ihm gewünschten Quote. Die **1822direkt** übernimmt die technische Übermittlung des Auftrags (Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages) an den Handelspartner. Die Frankfurter Sparkasse führt den Auftrag als Kommissionärin für den Kunden aus.

#### 1.3 Ausführung/Abwicklung

Der Handelspartner ist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages zu der vom Handelspartner genannten Quote verpflichtet. Wird das Angebot vom jeweiligen Handelspartner angenommen, erfolgt über elektronische Medien eine Bestätigung des Kaufvertrages an den Kunden. Wird das Angebot nicht angenommen, erfolgt ebenfalls online eine Benachrichtigung.

Erhält der Kunde keine Rückmeldung, liegt eine Störung des Systems vor. Er ist verpflichtet, sich in einem solchen Fall sofort telefonisch mit der **1822direkt** in Verbindung zu setzen.

### 2. Handelszeiten

Die **1822direkt** ist berechtigt, die Handelszeiten auszuweiten oder einzuschränken. Die jeweils gültigen Handelszeiten können erfragt oder im Internet abgerufen werden. Insbesondere findet an gesetzlichen Feiertagen kein außerbörslicher Handel statt, es sei denn, an den deutschen Börsen wird gehandelt. Die Handelspartner sind innerhalb der Handelszeiten nicht verpflichtet, Quotes zu veröffentlichen.

### 3. Handelbare Wertpapiere

Die **1822direkt** ist berechtigt, die handelbaren Wertpapiere nach Art und Umfang auszuweiten oder einzuschränken. Die jeweils handelbaren Wertpapiere können bei der **1822direkt** erfragt oder im Internet abgerufen werden.

### 4. Mistrades/Aufhebung eines Geschäftes

Ein Geschäft kann auf Verlangen des Kunden oder des Handelspartners aufgehoben werden, wenn

- der Preis des zustande gekommenen Geschäftes objektiv erkennbar erheblich von einem marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht und
- der Handelspartner und/oder der Kunde unverzüglich geltend macht, daß er den Preis oder den Geschäftsabschluß irrtümlich oder unrichtig in das System eingegeben hat und
- die jeweiligen vom Handelspartner festgesetzten Bedingungen für die Aufhebung eines Geschäftes erfüllt sind.

Im Einzelnen können die Handelspartner unterschiedliche Bedingungen für die Aufhebung eines Geschäftes vorgeben, z. B. bis wann spätestens eine Aufhebung geltend gemacht werden muss oder eine Mindesthöhe für aufhebende Geschäfte. Diese, je Handelspartner unterschiedlichen Bedingungen sind im Online-Banking-Service der **1822direkt** abrufbar.

### 5. Haftung

#### 5.1 Haftung für Bereitschaft des Systems

Für Störungen, insbesondere für den vorübergehend oder dauerhaft nicht möglichen Zugang zum außerbörslichen Wertpapierhandel oder einzelner Handelspartner, haftet die Frankfurter Sparkasse nur bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Gleiches gilt für die **1822direkt**, sollte sie im Einzelfall persönlich haften.

#### 5.2 Haftung für Kommunikationswege

Die **1822direkt** und die Frankfurter Sparkasse übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch Fehler im Kommunikationssystem Dritter (z. B. Telekom AG) verursacht werden.

### 6. Kündigung der Vereinbarung

#### 6.1 Ordentliche Kündigung

Beide Parteien können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Frankfurter Sparkasse, vertreten durch die **1822direkt**, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

#### 6.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Sowohl die Frankfurter Sparkasse, vertreten durch die **1822direkt**, als auch der Kunde können jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Für die Frankfurter Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn ein Mißbrauch des Handelssystems als Preisinformationssystem vorliegt oder sog. Intraday-Handel betrieben wird.

### 7. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der **1822direkt** und der Frankfurter Sparkasse verjähren sechs Monate nachdem der Kunde von dem schädigenden Ereignis Kenntnis genommen hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluß des jeweiligen Geschäftes.

## Sonderbedingungen für den 1822direkt-Fondssparplan

### 1. Leistungsangebot

Mit dem **1822direkt-Fondssparplan** beauftragt der Kunde die **1822direkt** mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Investmentfonds. Die hierfür zur Verfügung stehenden Investmentfonds sind der aktuellen Liste zum **1822direkt-Fondssparplan** zu entnehmen, die von der **1822direkt** laufend aktualisiert wird und unter [www.1822direkt.com](http://www.1822direkt.com) zum Abruf bereit steht. Auf Wunsch wird dem Kunden je ein Exemplar zugeschickt. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentfonds (ggf. der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen oder Satzung, dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht, sowie – sofern veröffentlicht – dem anschließenden Halbjahresbericht).

### 2. Depotvertrag

Die Investmentanlage kann nur in Verbindung mit einem bei der **1822direkt** geführten Depot erfolgen. Das Verrechnungskonto des Depots dient auch als Verrechnungskonto für den Sparplan. Die für den Kunden erworbenen Investmentfondsanteile werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Anteilscheine.

### 3. Auftragsausführung

Die **1822direkt** stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den **1822direkt-Fondssparplan** zur Auswahl. Die Mindestsparrate beträgt 50 € pro Monat/150 € pro Quartal je Fonds. Sollte bis spätestens drei Bankgeschäftstage (montags–freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die **1822direkt** berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt.

#### 4. Ausschüttung

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

#### 5. Abrechnungen

Die **1822direkt** rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält.

#### 6. Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

#### 7. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich der Sparplan bezieht, wegen Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die **1822direkt** berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

#### 8. Kündigung

Die ordentliche Kündigung durch beide Seiten ist jederzeit zulässig. Die **1822direkt** kann eine Kündigung des **1822direkt-Fondssparplan** regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungserklärung drei Bankgeschäftstage (montags–freitags) vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird kein weiterer Fondsanteil mehr erworben. Ein automatischer Verkauf der bereits erworbenen Fondsanteile erfolgt nicht.

#### 9. Depotübertrag von Investmentanteilen

Der Kunde kann jederzeit den Auftrag zum Verkauf von bereits erworbenen Anteilen erteilen. Bei Übertrag der Investmentanteile in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die **1822direkt** nur vollständige Investmentanteile übertragen. Im Depot verwahrte Anteilsbruchstücke werden von der **1822direkt** veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

## Formen der Kommunikation mit der 1822direkt mit Hinweisen und Regelungen zu Handhabung und Risiko

#### 1.1 Kommunikation

Die **1822direkt** bietet ihre Dienste ohne eigenes Geschäftsstellennetz an. Aufträge und sonstige Mitteilungen können auf folgende Weise übermittelt werden: Telefon (Service Center und Sprachcomputer), Brief, Fax, T-Online, Internet. Die **1822direkt** ist berechtigt, die obenstehenden Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen werden Sie rechtzeitig informiert. Kontoauszüge und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich an die Adresse des 1. Kontoinhabers zugestellt. Falls eine hiervon abweichende Regelung gewünscht wird, teilen Sie der **1822direkt** Ihren Wunsch bitte schriftlich mit.

#### Telefonzugang

Die **1822direkt** ist bundesweit unter der Telefonnummer 0 18 03-24 18 22 bzw. unter der City Call-Rufnummer (0 69) 9 4170-0 zu erreichen. Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Tarifbedingungen Ihres Providers. Die **1822direkt** ist berechtigt, die obenstehenden Telefonnummern zu ändern, auch wenn dies mit einer Änderung des Tarifs verbunden ist. Hierüber werden Sie rechtzeitig informiert.

#### 1.2 Regelung des Telefonverkehrs

Kundennummer: Die Kundennummer erhält der Kunde mit Zusendung des Infopakets. Diese dient zur Vereinfachung der Kommunikation mit der **1822direkt**. Geheimnummer: Um telefonisch Aufträge erteilen zu können, bekommen Sie mit der ersten Kontoeröffnung mit gesonderter Post Ihre sechsstellige Geheimnummer zugesandt. Eine Änderung der Geheimnummer durch Sie ist jederzeit über den Sprachcomputer möglich. Jeder Kontoinhaber sowie jeder Bevollmächtigte erhält eine eigene Geheimnummer.

#### Legitimation des Kunden

Mit der Nennung zweier nach Zufallsprinzip abgefragter Ziffern Ihrer sechsstelligen Geheimnummer legitimieren Sie sich gegenüber der **1822direkt**. Innerhalb des Sprachcomputers ist die sechsstellige Geheimnummer einzugeben. Ohne korrekte Legitimation erhalten Sie im Interesse der eigenen Sicherheit keine Auskünfte, bzw. können Sie keine Aufträge erteilen.

#### Sperren des Telefonverkehrs durch den Kunden

Den Zugang zur **1822direkt** über Telefon können Sie jederzeit ohne Einhaltung von Fristen sperren. Danach sind der Zugang sowie die Auftragserteilung ausschließlich über den Schriftweg, per Fax, Brief oder Internet möglich.

#### Sperren des Telefonverkehrs durch die 1822direkt

Die **1822direkt** behält sich vor, den Zugang über Telefon jederzeit bei Verdacht auf Mißbrauch durch den Kunden oder Dritte zu sperren. Die **1822direkt** wird Sie unverzüglich über die Sperre benachrichtigen. Wird die Geheimnummer dreimal hintereinander falsch angesagt/eingetragen, wird diese gesperrt.

#### Limits

Zum weiteren Schutz des Kunden gelten Limits für telefonische Transaktionen auf Konten von dritten Personen sowie eigener Konten, die nicht als Referenzkonten angegeben sind. Derzeit gilt folgende Regelung: Bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 € pro Auftrag genügt für Verfügungen allein Ihr Anruf. Von 2.500 € bis 25.000 € wird die **1822direkt** Sie zur Bestätigung des Auftrages unter einer gespeicherten Telefonnummer zurückrufen. Verfügungen über 25.000 € sind nur schriftlich (per Brief oder Fax) möglich. Die **1822direkt** ist berechtigt, die Limits zu ändern. Sie wird Ihnen dies rechtzeitig mitteilen.

#### 1.3 Risikohinweise und Sorgfaltsregeln für den Telefonverkehr

##### Sorgfaltspflicht

Sie haben stets darauf zu achten, daß niemand von Ihrer persönlichen Geheimnummer Kenntnis erlangt. Sie dürfen die Geheimnummer nirgendwo, auch nicht verschlüsselt notieren oder im Nummernspeicher Ihres Telefonapparates oder in sonstigen frei zugänglichen Speichermedien ablegen.

##### Telefongespräche in der Öffentlichkeit

Die **1822direkt** weist darauf hin, daß TelefonBanking in der Öffentlichkeit (z. B. Büro, Telefonzelle usw.) die Gefahr in sich birgt, daß andere Personen Kenntnis von Ihrer individuellen Kundennummer und Geheimnummer erlangen und Mißbrauch treiben können. Des Weiteren kann die Verwendung von schnurlosen Telefonen, Nebenstellenanlagen oder Mobilfunktelefonen die obengenannten Risiken in sich bergen, da deren Abhörsicherheit nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet ist.

##### Meldepflicht

Sollten Sie den Verdacht haben, daß eine andere Person Ihre Geheimnummer kennt, haben Sie die **1822direkt** unverzüglich davon zu unterrichten. Die **1822direkt** sperrt Ihre Geheimnummer dann sofort und sendet Ihnen umgehend eine neue Geheimnummer zu. Bis zur Zuteilung der neuen Geheimnummer können Sie Aufträge nur schriftlich (per Brief oder Fax) erteilen.

##### 1.4 Haftung

Kann der Telefonservice aufgrund technischer oder sonstiger Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die Frankfurter Sparkasse nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Sperren Sie Ihre individuelle Geheimnummer, übernimmt die Frankfurter Sparkasse ab dem Eingang der Sperre für etwaige durch nachfolgende telefonische Verfügungen eintretende Schäden die Haftung.

Haben Sie die Ihnen gemäß Nr. 1.3 obliegenden Pflichten vertragsgemäß erfüllt, so haftet die Frankfurter Sparkasse auch für Schäden, die vor der Sperrung entstanden sind. Haben Sie indessen durch ein schuldhaft fahrlässiges Verhalten zur Entstehung eines Schadens vor Sperrung beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Frankfurter Sparkasse und Sie den Schaden zu tragen haben. Ein schuldhaftes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Sie Ihre Geheimnummer einer dritten Person mitteilen oder den Verdacht haben, daß eine andere Person Kenntnis von Ihrer Geheimnummer haben könnte, und Sie die Geheimnummer nicht unverzüglich sperren lassen. Sie haften in diesem Fall jedoch mit max. 10 % des entstandenen Schadens, wenn Sie bei Verdacht eines Mißbrauchs dies der **1822direkt** unverzüglich melden.

Haben Sie vorsätzlich gegen eine der Pflichten nach Ziffer 1.3 verstoßen und dadurch zum Entstehen eines Schadens beigetragen, ist eine Beteiligung der Frankfurter Sparkasse an diesem Schaden ausgeschlossen.

##### 1.5 Regelungen für besondere Kommunikationsformen

###### Auftragserteilung per Fax

Die **1822direkt** weist daraufhin, daß die Übermittlung von Aufträgen per Fax Möglichkeiten eines Mißbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhaltes durch den Einsatz moderner Kopiertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrages oder Manipulation der Absenderkennung. Aufgrund dessen kann die **1822direkt** eingehende Faxe auf ihre Echtheit und die Autorisierung durch Sie nicht überprüfen. Die **1822direkt** führt daher die Aufträge auf Ihr Risiko aus, wenn die Unterschriften und die äußeren Gegebenheiten des Auftrages im Gesamterscheinungsbild den Eindruck erwecken, von Ihnen zu stammen. Die Frankfurter Sparkasse und die **1822direkt** übernehmen keinerlei Haftung für Ihre durch diese Handhabung entstehenden Schäden. Eine schriftliche Nennung der Geheimnummer führt aus Sicherheitsgründen zur Sperrung.

## Sonderbedingungen für den Rahmenvertrag

### 1. Auftragserteilung

#### 1.1 Auftragsbearbeitung

Die Frankfurter Sparkasse und ihre Erfüllungsgehilfin, die **1822direkt**, werden die von Ihnen erteilten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes, spätestens am folgenden Arbeitstag, d. h. Montag bis Freitag, in Frankfurt bearbeiten, sofern diese eindeutig und vollständig sind.

#### 1.2 Einwilligungserklärung

Ich/wir erkläre/n mich/uns einverstanden, daß externe Unternehmen mit der Abwicklung von Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet des Versicherungsgeschäftes, des Wertpapiergeschäftes und des Schriftverkehrs, beauftragt werden.

### 2. Aufzeichnung der Telefongespräche

Insbesondere zur eigenen Sicherheit bin ich/sind wir damit einverstanden, daß alle Telefongespräche (auch diejenigen, bei denen ich/wir von der **1822direkt** angerufen werde/n) aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

### 3. Identitätsfeststellung

Die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsfeststellung wird mittels Post-Ident-Service durchgeführt. Die Identitätsfeststellung muß bei dem 1. Kontoinhaber sowie dem 2. Kontoinhaber und allen weiteren Bevollmächtigten durchgeführt werden.

### 4. Wirksamwerden dieses Vertrages

Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der Annahme des von mir/uns unterschriebenen Vertrages durch die Frankfurter Sparkasse, vertreten durch **1822direkt**, und meiner/unsere ordnungsgemäßen Legitimation durch Eingang des Formulars für die Identitätsfeststellung bei der **1822direkt**.

Alle Formulare und Verträge gelten ausschließlich in der von der Frankfurter Sparkasse bereitgestellten Fassung.

### 5. Besonderes Kündigungsrecht

Die Frankfurter Sparkasse bietet über die **1822direkt** ihre Dienste nur für Privatpersonen an. Die Frankfurter Sparkasse behält sich vor, diesen Vertrag sowie alle dazugehörigen Konten und sonstige Zusatzverträge unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn sie den Eindruck gewinnt, daß ihre Dienstleistungen für geschäftliche/gewerbliche Zwecke genutzt werden.

## 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend für die Geschäftsverbindung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Scheckverkehr, MasterCard-Bedingungen, Visa-Bedingungen, Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft einschließlich des Handels in Devisen und Sorten, Sonderbedingungen für den außerbörslichen Wertpapierhandel mittels elektronischer Medien, Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten, Bedingungen für die Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard**, Vereinbarungen über die Teilnahme am **1822direkt** Online-Banking Service, Vereinbarungen über die Teilnahme am **1822direkt-HBCI**, Formen der Kommunikation mit der **1822direkt** mit Hinweisen und Regelungen zu Handhabung und Risiko, Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb/außerhalb der europäischen Union und der EWR-Staaten und die Sonderbedingungen für den Rahmenvertrag. Für die an deutschen Börsen abzuwickelnden Börsenaufträge gelten die Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen. Sie erhalten mit der Kontoeröffnungsbestätigung einen vollständigen Satz dieser Bedingungen.

## 7. Bundesdatenschutzgesetz

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, daß die von der **1822direkt** erhobenen Daten sowohl aus diesem Vertrag sowie aus den einzelnen Kontoverträgen bei der Frankfurter Sparkasse zum Zwecke der Geschäftsabwicklung gespeichert werden. Das Einverständnis gilt auch für den Datenaustausch zwischen der **1822direkt** und der Frankfurter Sparkasse, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. Geldwäschegesetz oder gesetzliche Regelungen zum Zinsabschlag.

## 8. Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich/wir willige/n ein, dass die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (nachfolgend SCHUFA genannt) und der Auskunftei CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt), Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt. Unabhängig davon wird die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** an SCHUFA und CEG auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermitteln z. B. (Kredit-) Kartenmissbrauch durch den rechtmäßigen Karteninhaber, Scheckrückgabe mangels Deckung, Wechselprotest, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Forderungsbetrag nach Kündigung. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreie/n ich/wir die **1822direkt** und die Frankfurter Sparkasse zugleich vom Bankgeheimnis.

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlverhalten bezieht die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** von der InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Ergänzend bezieht die Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Str. 7, 75179 Pforzheim, Tel. 0 18 05-13 66 33. Im folgenden werden die Unternehmen CEG Creditreform Consumer GmbH und InfoScore Consumer Data GmbH als „Auskunfteien“ bezeichnet. Die SCHUFA und die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

Die SCHUFA, INFORMA und die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Sie übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des künftigen Verhaltens, subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskünften nicht enthalten.

Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Die SCHUFA, INFORMA und die Auskunfteien erteilen jedermann Auskunft über die seine Person betreffenden gespeicherten Daten (z. B. über [www.schufa.de](http://www.schufa.de), weitere Anschriften s. oben). Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch beim SCHUFA-Vertragspartner erhältlich ist.

## Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

### 1. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. die **1822direkt** kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

### 2. Konto- und Depotmitteilungen

Alle Mitteilungen wird die **1822direkt** stets an die Postanschrift des ersten Kontoinhabers richten, falls Postversand vereinbart worden ist (Ausnahme Postbox). Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet, sofern die Kontoinhaber verschiedene Postanschriften angeben.

### 3. Verfügungsberechtigung

#### 3.1 Verfügungsrechte des einzelnen Kontoinhabers

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

#### – Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluß und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten gegebenenfalls eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen in dem vereinbarten Rahmen Gebrauch zu machen.

#### – Finanztermin- und Devisentermingeschäfte

Zum Abschluß und zur Durchführung von Finanztermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten der Konten/Depots bedarf es einer Sondervereinbarung mit allen Kontoinhabern.

#### – Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Der Widerruf hat der **1822direkt** gegenüber schriftlich zu erfolgen. Die anderen Kontoinhaber werden über den Widerruf unterrichtet.

#### – Auflösung von Konten und Depots

Die Auflösung oder Umschreibung einzelner Konten und Depots oder der gesamten Geschäftsverbindung ist nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich möglich. Die Bestätigungen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet, sofern die Kontoinhaber verschiedene Postanschriften angeben.

– Jeder Kontoinhaber kann für sich die Sperrung des Telefonverkehrs vornehmen.

### 3.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung der anderen Kontoinhaber jederzeit der **1822direkt** gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist der **1822direkt** unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ab dem Eingang des Widerrufs können die Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich über die vom Widerruf betroffenen Konten/Depots verfügen. Dies gilt solange, bis die Konto-/Depotinhaber der **1822direkt** schriftlich und einvernehmlich (Unterschrift aller Kontoinhaber) eine hiervon abweichende Weisung erteilt haben.

### 3.3 Eröffnung weiterer Konten und Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Unterkonten/-depots für die Kontoinhaber unter der Kundennummer zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen.

### 3.4 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Inhaber unverändert bestehen. Lautete das Konto/Depot ursprünglich nur auf zwei Personen, kann der überlebende Inhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen, wenn ihm zu diesem Zeitpunkt Einzelverfügungsberechtigung eingeräumt ist. Jeder Erbe kann die Einzelverfügungsberechtigung der Kontoinhaber mit Wirkung für sich widerrufen. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung der überlebenden Konto-/Depotinhaber, so können diese nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen. Verfügungen über Konten/Depots sind nur noch schriftlich möglich.

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse.

## Sonderbedingungen für das 1822direkt-TopCash

Das **1822direkt-TopCash** ist ein Einlagenkonto zur Vermögensanlage und dient nicht dem Zahlungsverkehr.

### 1. Online-Kontoführung

Informationen und Transaktionen über das **1822direkt-TopCash** können ausschließlich über das Online-Banking-System abgefragt/abgewickelt werden. Bei Störungen des Systems, die nicht im Kundenbereich verursacht wurden, können Informationen und Transaktionen auch über das Call Center abgefragt/abgewickelt werden.

### 2. Verfügung und Kündigungen

Verfügungen können ausschließlich online zu Gunsten des dazugehörigen Referenzkontos erfolgen. Innerhalb eines Kalendermonats kann über Beträge bis zu einer Gesamtsumme von 3.000 € ohne Kündigung verfügt werden. Für Verfügungen von mehr als 3.000 € wird ein Zinsabzug berechnet und mit den anfallenden Guthabenzinsen verrechnet. Der Zinsabzug entfällt, wenn der zu verfügende Betrag mit einer Frist von 90 Kalendertagen online gekündigt wird. Über den gekündigten Betrag kann nach Ablauf der Kündigungsfrist innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Zinsabzug verfügt werden.

Ausgenommen von der Zinsabzugsberechnung sind Wertpapiertransaktionen und andere alternative Wertpapieranlagen z. G. 1822direkt-Depots.

Für den ungekündigt verfügten Betrag wird als Zinsabzug ein Viertel der zu vergütenden Habenzinsen berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist der Habenzinssatz für das Kontoguthaben vor Verfügung.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung.

### 3. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem standardisierten Preisverzeichnis der **1822direkt**. Die Zinssätze können jederzeit online oder telefonisch abgerufen werden. Die Zinskaptalisierung erfolgt am Ende eines Kalenderjahres. Die Zinsen können 60 Tage nach Zinskaptalisierung ohne Kündigung frei verfügt werden. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen verfügt, unterliegen sie im übrigen der vereinbarten Kündigungsregelung.

## Sonderbedingungen für das 1822direkt-GiroFlex

1. Die Vereinbarungen über das **1822direkt-GiroFlex** werden auf unbestimmte Zeit getroffen.

2. Die MasterCard berechtigt den Karteninhaber zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei MasterCard Vertragsunternehmen sowie zu Bargeldverfügungen bei den dem MasterCard Verbund angeschlossenen Kreditinstituten gemäß den MasterCard Kundenbedingungen. Für alle unter Einsatz der MasterCard getätigten Rechtsgeschäfte gelten ergänzend die MasterCard Kundenbedingungen.

3. Das Kreditkartenkonto wird in Euro geführt. Alle in ausländischer Währung lautenden Umsätze werden gemäß den MasterCard Kundenbedingungen in Euro umgerechnet.

4. Bargeldverfügungen an inländischen Geldausgabeautomaten sind nur mit der MasterCard möglich. Jeweils fünf Bargeldverfügungen an inländischen Geldausgabeautomaten im Monat mit der MasterCard sind kostenfrei. Die Kosten der weiteren Bargeldverfügungen entnehmen Sie bitte dem Preisausgang.

5. Das/die Kreditkartenkonto/Kreditkartenkonten dient/dienen nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr, sondern nur zur Abrechnung der Umsätze der MasterCard im Rahmen des bargeldlosen Erwerbs von Waren und Dienstleistungen. Gemäß den MasterCard Kundenbedingungen wird die **1822direkt**/Frankfurter Sparkasse die bei der Nutzung der MasterCard so entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Die daraus folgenden Zahlungsansprüche der **1822direkt**/Frankfurter Sparkasse gegen den Karteninhaber werden dem jeweiligen Kreditkartenkonto sofort bei Eingang belastet. In Höhe des dadurch entstehenden Soll-saldos sind die im Vertrag genannten Sollzinsen zu zahlen. Bargeldverfügungen werden nach Vorlage durch das auszahlende Kreditinstitut zunächst dem Kreditkartenkonto belastet, dann jedoch umgehend dem Girokonto weiterbelastet. Jeder Kontoinhaber ist befugt, auf das ihm zugeordnete Kreditkartenkonto gesondert Guthaben zu überweisen. Die Verzinsung richtet sich nach den im Preisaushang zu entnehmenden Zinssätzen.

6. Dem Kontoinhaber wird zum Monatsende ein Rechnungsabschluss gemäß § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl für das Girokonto als auch für das Kreditkartenkonto/die Kreditkartenkonten erteilt.

Die Kontoinhaber des Girokontos haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Umsätze mit den zu diesem Konto ausgegebenen Kreditkarten und für Gebühren, Entgelte und Zinsen.

Die Belastungs- und Gutschriftsbelege sind aufzubewahren und mit der Umsatzabrechnung zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Überweisungen vom Kreditkartenkonto auf das im Rahmen des **1822direkt-GiroFlex** geführte Girokonto sind in der Höhe möglich, in der das Kreditkartenkonto einen Guthabensaldo ausweist und noch keine diesen Saldo reduzierenden Kreditkartenumsätze getätigt worden sind.

8. Der Kontoinhaber darf seine MasterCard für bargeldlose Verfügungen nur innerhalb des für ihn jeweils zugesagten Kreditrahmens nutzen zuzüglich des auf seinem Kreditkartenkonto jeweils zur Verfügung stehenden Guthabens. Die **1822direkt**/Frankfurter Sparkasse ist berechtigt, dem Kreditkartenkonto, Beträge, die mit der Kreditkarte verfügt wurden sowie die durch die Kreditkartennutzung anfallenden Entgelte und Gebühren unabhängig, ob sie von ihr oder Dritten erhoben wurden, zu belasten, auch wenn damit der Kreditrahmen überschritten werden sollte.

Der Kreditrahmen erhöht sich nicht, falls dessen Überschreitung im Einzelfall von der **1822direkt**/Frankfurter Sparkasse akzeptiert wurde.

Der Kreditrahmen wird in unmittelbarem Zusammenhang mit den monatlichen Gehaltseingängen der Kontoinhaber gewährt. Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kreditrahmens nicht mehr gegeben sein, kann der Kreditrahmen von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Sofern die Kündigung durch die **1822direkt**/Frankfurter Sparkasse ausgesprochen wird, wird diese eine angemessene Frist zur Rückzahlung einräumen, um den berechtigten Interessen des Kontoinhabers Rechnung zu tragen.

9. Die **1822direkt**/Frankfurter Sparkasse ist befugt, dem Karteninhaber die Nutzung der MasterCard zu untersagen oder die Genehmigung an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung zu verweigern, falls der Karteninhaber den Kreditrahmen überschritten hat.

10. Das im Rahmen des **1822direkt-GiroFlex** geführte Girokonto kann für den allgemeinen Zahlungsverkehr genutzt werden. Die **1822direkt-SparkassenCard** dient zur Nutzung für bargeldlose Zahlungen, Bargeldverfügungen an inländischen Geldautomaten sind nicht möglich. Der Kontoinhaber ist jederzeit berechtigt, Überweisungen vom Girokonto auf eines der zur Verfügung gestellten Kreditkartenkonten zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich des Sollsaldos vorzunehmen.

11. Für die Kündigung des **1822direkt-GiroFlex** gilt Nr. 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse. Eine Kündigung erfasst alle Leistungen aus dem Kontopakete **1822direkt-GiroFlex**. Sollte ein Vertragsteil lediglich einen Einzelbaustein des **1822direkt-GiroFlex** kündigen, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Gesamtleistungen des **1822direkt-GiroFlex** zu kündigen. Der Karteninhaber hat die im Zusammenhang mit dem **1822direkt-GiroFlex** erhaltenen Karten mit der Kündigung zurückzugeben. Die Kündigungserklärung des Karten- und Kontoinhabers wird mit Zugang der Karten bei der **1822direkt** wirksam. Die Sperrmöglichkeit/Nutzungsuntersagung der MasterCard gemäß Nr. 10 dieser Sonderbedingungen bleibt unberührt.

## Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt-Online-Banking Service

Diese Sonderbedingungen regeln für den Bereich des Direktbank-Geschäfts der Frankfurter Sparkasse den durch die **1822direkt** vermittelten Kontozugang mittels elektronischer Medien. In diesem Rahmen ausschließlich von und gegenüber der **1822direkt** abzugebende Erklärungen berechtigen und verpflichten die Frankfurter Sparkasse unmittelbar.

1. Der Kunde ist zur Abwicklung seiner Online-Bankgeschäfte in dem von der Frankfurter Sparkasse über die **1822direkt** angebotenen Umfang berechtigt, wenn diese ihm eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) schriftlich bekanntgegeben sowie Transaktionsnummern (TAN) überlassen hat. PIN und TAN gehen Ihnen mit getrennter Post zu. Der Zugang zum Konto über die o. g. Medien wird erst freigegeben, wenn der **1822direkt** die ordnungsgemäß unterschriebene Empfangsbestätigung des Kunden vorliegt.

Die Eröffnungs-PIN muß vor dem ersten Zugriff durch den Kunden geändert werden.

Der Kunde hat Zugang zum **1822direkt** Online-Banking-Service, wenn er seine Kundennummer sowie seine PIN eingegeben hat. Darüber hinaus hat der Kunde in den von der **1822direkt** im einzelnen angegebenen Fällen zusätzlich eine TAN einzugeben; dies wird ihm jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

TAN werden ungültig, sobald sie zur Übermittlung an die **1822direkt** genutzt worden sind.

2. Die **1822direkt** ist berechtigt, den Umfang der über **1822direkt** Online-Banking-Service angebotenen Finanzdienstleistungen zu erweitern oder einzuschränken. Informationen über eventuelle Änderungen des angebotenen Leistungsumfanges erhält der Kunde vorab in angemessener Frist mit seinem Kontoauszug oder durch gesonderte schriftliche Mitteilung.

3. Der Kunde hat die ihm mit der PIN übermittelten Allgemeinen Informationen zum Online-Banking-Service der **1822direkt** sowie die ihm während des Online-Kontaktes angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

4. Erklärungen des Kunden gelten als abgegeben, wenn er sie zur Übermittlung abschließend freigegeben hat. Bei Vorgängen, die der Eingabe von TAN bedürfen, ist die Übermittlung einer gültigen TAN maßgebend.

Online erteilte Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

5. Die **1822direkt** kann Online-Verfügungen betragsmäßig begrenzen. Sie wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten. Der Kunde darf nur im Rahmen seines Guthabens oder eines vorher eingeräumten Kredits verfügen. Die **1822direkt** ist jedoch berechtigt, Online-Verfügungen auch bei fehlendem Guthaben auszuführen und das Konto zu belasten. Transaktionen können bis 25.000 € online getätigt werden. Überweisungen über 25.000 € müssen schriftlich angewiesen werden.

6. PIN und TAN sind zur Vermeidung von Mißbrauch geheimzuhalten. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, da jede Person, die diese Berechtigungsmerkmale kennt, das Online-Angebot in Anspruch nehmen kann. Ist dem Kunden bekannt, daß ein Dritter Kenntnis von der PIN oder von TAN oder von beiden erhalten hat, oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine PIN zu ändern bzw. die noch nicht verbrauchten TAN zu sperren. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die **1822direkt** unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde ist berechtigt, seine PIN jederzeit zu ändern.

Einzelheiten zur Sperrung von TAN und zur Änderung einer PIN regeln die Allgemeinen Informationen zum Online-Banking-Service der **1822direkt**.

Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN oder TAN eingegeben, so wird für den Kunden der Zugang zum jeweiligen Online-Angebot gesperrt.

7. Der Kunde verpflichtet sich, die „Internet-Bestätigungs-TAN“ sofort zu prüfen (siehe TAN-Liste) und bei Fehlern die **1822direkt** zu informieren.

8. Die **1822direkt** ist berechtigt, den Zugang zum Online-Banking-Service jederzeit zu sperren, wenn der Verdacht einer mißbräuchlichen Nutzung des Angebotes besteht oder wenn der Kunde die Sperre wünscht. Eine solche Sperre kann der Kunde nicht über Internet aufheben.

9. Die **1822direkt** behält sich vor, den Kunden über Sperren, die dieser nicht aufheben kann, außerhalb Internet zu informieren, es sei denn, der Kunde hat die Sperre selbst veranlaßt.

10. Der Kunde trägt alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder mißbräuchliche Verwendung der für sein Konto/Depot jeweils geltenden PIN bzw. der TAN entstehen.

Die Frankfurter Sparkasse haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie über die **1822direkt** im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

11. Für Störungen, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, daß der Zugang zu einem Konto vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die Frankfurter Sparkasse nur bei grobem Verschulden der **1822direkt**.

12. Hinweis nach Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG): Alle im Rahmen des **1822direkt** Online-Banking-Service anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der **1822direkt** erhoben, genutzt und verarbeitet.

13. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse.

14. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Konto-/Depotinhaber und der **1822direkt** findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

## Sonderbedingungen für die Teilnahme am 1822direkt-HBCI

### 1. Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen zur Nutzung des **1822direkt-HBCI** gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der **1822direkt** sowie den Sonderbedingungen zur Nutzung des **1822direkt** Online-Banking-Service.

### 2. Nutzungsberechtigte

Die **1822direkt** (Frankfurter Sparkasse) steht dem Kunden für die elektronische Datenübermittlung (**1822direkt-HBCI**) mittels HBCI zur Verfügung. Voraussetzung für die Teilnahme am **1822direkt-HBCI** ist die Teilnahmevereinbarung am **1822direkt** Online-Banking-Service. Die hierfür geltenden Bedingungen gelten als anerkannt. Zur Abwicklung von Bankgeschäften verwenden Konto-/Depotinhaber und etwaige Bevollmächtigte jeweils individuelle Identifikations- und Legitimationsmedien. Für Verfügungen mittels HBCI gelten die Höchstgrenzen analog Punkt 5. der Vereinbarung über die Teilnahme am **1822direkt** Online-Banking-Service. Beim **1822direkt-HBCI** wird jeweils nur ein Zugangsmedium (Chipkarte & PIN) pro Person ausgegeben.

### 3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der **1822direkt** vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten. Soweit die **1822direkt** dem Nutzer Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

#### 4. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die **1822direkt** berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des **1822direkt** Online-Banking (HBCI) entstehen. Verfügungen mittels **1822direkt** Online-Banking (HBCI) über das eingeräumte Limit hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zu Erhöhung vorher eingeräumter Kreditlinien. Die **1822direkt** ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

#### 5. Legitimationsverfahren/Geheimhaltung

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der **1822direkt** vereinbarten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit der **1822direkt** vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber der **1822direkt**. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß kein Dritter in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien sowie Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt, da jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, die vereinbarten Dienstleistungen nutzen kann. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten:

- Den Nutzer identifizierenden Medien dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden.
- Die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der **1822direkt** Online-Banking (HBCI)-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren.
- Das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsdaten dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des Passwortes (HBCI-PIN) ist sicherzustellen, daß Dritte dieses nicht ausspähen können.

#### 6. Zugangssperre

Gehen die zur Identifikation und Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer mißbräuchlichen Nutzung, so hat der Nutzer den **1822direkt** Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot durch die **1822direkt** unverzüglich sperren zu lassen. Hat der Nutzer der **1822direkt** eine Sperre übermittelt, so haftet die **Frankfurter Sparkasse** ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Werden dreimal hintereinander Aufträge mit falscher elektronischer Signatur an die **1822direkt** übermittelt, so sperrt die **1822direkt** den Online-Banking-Zugang. In diesem Fall sollte sich der Nutzer mit der **1822direkt** in Verbindung setzen. Die **1822direkt** wird den Online-Banking-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer mißbräuchlichen Nutzung des Kontos/Depots über das **1822direkt** Online-Banking besteht. Der Kontoinhaber wird hierüber außerhalb des **1822direkt** Online-Banking informiert. Die Sperre kann mittels **1822direkt** Online-Banking (HBCI) nicht aufgehoben werden.

#### 7. Behandlung der vom Nutzer übermittelten Daten durch die 1822direkt

Die der **1822direkt** mittels Online-Banking oder HBCI erteilten Aufträge, deren Eingang elektronisch bestätigt wird, werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die **1822direkt** prüft die Legitimation sowie die Einhaltung der vereinbarten Datenformate. Ergeben sich bei den von der **1822direkt** durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird die **1822direkt** die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich bereitstellen. Die **1822direkt** ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann. Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird die **1822direkt** den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information mittels Homebanking zur Verfügung stellen. Weitergehende Prüfungspflichten hat die **1822direkt** nicht. Für die Einhaltung der Referenzkontovereinbarung beim **1822direkt-cashkonto** und **1822direkt-cardkonto** ist der Nutzer selbst verantwortlich und er trägt alle Schäden, die infolge Nichtbeachtung entstehen.

#### 8. Rückruf und Änderung von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des **1822direkt** Online-Banking-Verfahrens erfolgen, es sei denn, die **1822direkt** sieht eine solche Möglichkeit innerhalb des Verfahrens ausdrücklich vor. Die **1822direkt** kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, daß ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

#### 9. Übertragungsverfahren

Bei der elektronischen Datenübermittlung zwischen Nutzer und Kreditinstitut hat der Nutzer ein Kundensystem einzusetzen, das die für das deutsche Kreditgewerbe geltenden Schnittstellen (Homebanking-Computer-Interface-Schnittstellenspezifikation) einhält.

#### 10. Hinweis nach Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG)

Alle im Rahmen des **1822direkt-HBCI** anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der **1822direkt** erhoben, genutzt und verarbeitet.

#### 11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Sparkasse.

#### 12. Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Konto-/Depotinhaber und der **1822direkt** findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

## Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung Januar 2008

Für Überweisungsverträge zwischen Kunden und Sparkasse/Landesbank gelten die folgenden Bedingungen.

### I. Ausführung von Überweisungen

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung von Überweisungen

Die Sparkasse/Landesbank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

#### 2. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Sparkasse/Landesbank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

#### 3. Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

## II. Inlandsüberweisungen

### 1. Erforderliche Angaben

#### 1.1 SEPA-Überweisung<sup>1</sup>

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage) und BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

#### 1.2 Sonstige Überweisungen

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden und – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

#### 1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf Leslichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse/Landesbank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer II.5.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

## 2. Ausführungsfrist

### 2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;
- Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)<sup>4</sup> bis zu einem Wert von höchstens 75.000 € lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> lauten<sup>5</sup>, werden baldmöglichst bewirkt.

### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer II.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist<sup>6</sup> erfüllt sind.

Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die Sparkasse/Landesbank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

### 3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

### 4. Haftung

#### 4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

#### 4.2 Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 € haftet die Sparkasse/Landesbank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer II.4.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Sparkasse/Landesbank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 € übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisung mit einem Wert bis 75.000 €, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> lauten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 € zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
- die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Sparkasse/Landesbank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
- ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
- ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

- (2) Bei Überweisungen, die
- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> lauten<sup>5</sup> oder
  - den Wert von 75.000 € überschreiten

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

### 5. Kündigungsrechte

#### 5.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer II.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nummer II.4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

#### 5.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

## III. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>7</sup>

### 1. Erforderliche Angaben

#### 1.1 SEPA-Überweisung<sup>1</sup>

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> des Begünstigten (Details zur IBAN siehe unter [www.1822direkt.com/faq/](http://www.1822direkt.com/faq/)) und BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

#### 1.2 EU-Standardüberweisung (für Überweisungen in Euro bis 50.000 €)<sup>8</sup>

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> des Begünstigten (Details zur IBAN siehe unter [www.1822direkt.com/faq/](http://www.1822direkt.com/faq/)),
- BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden oder Name und Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

#### 1.3 Sonstige Überweisungen in Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> des Begünstigten (Details zur IBAN siehe unter [www.1822direkt.com/faq/](http://www.1822direkt.com/faq/)),
- BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage),
- Euro als Währung (in Kurzform EUR),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden sowie – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts oder Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden,
- Anschrift des Kunden (sofern gefordert),
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

#### 1.4 Überweisungen in andere Währungen als Euro

Der Kunde muss für Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> (Details zur IBAN siehe unter [www.1822direkt.com/faq/](http://www.1822direkt.com/faq/)) des Begünstigten; ist die IBAN unbekannt, so ist die nationale Kontonummer des Begünstigten anzugeben,
- BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, so ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden sowie – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts oder Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden,
- Anschrift des Kunden (sofern gefordert),
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

#### 1.5 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer III.6.1).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

### 2. Ausführungsfrist

#### 2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> bis zu einem Wert von höchstens 75.000 € lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt. Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> lauten<sup>5</sup>, werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

#### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer III.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist<sup>6</sup> erfüllt sind.

Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die Sparkasse/Landesbank die Überweisung bereits am Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

### 3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

### 4. Haftung

#### 4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

#### 4.2 Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen bis zu einem Wert von höchstens 75.000 € haftet die Sparkasse/Landesbank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer III.4.1 bis zu einem Betrag von 25.000 € je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Sparkasse/Landesbank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 € übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf € oder eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> lauten und den Wert von 75.000 € nicht überschreiten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebetrag von höchstens 12.500 € zusätzlich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
- die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Sparkasse/Landesbank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
- ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
- ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> lauten<sup>5</sup> oder
- den Wert von 75.000 € überschreiten

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 € nicht überschreiten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 € überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

### 5. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Überweisungen, die den in der AWV festgelegten Schwellenwert<sup>9</sup> überschreiten, hat der Überweisende die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

### 6. Kündigungsrechte

#### 6.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer III.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Nummer III.4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

#### 6.2 Kündigung durch den Kunden

(1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.

(2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei

- Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 € nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag

diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder

- Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 € nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.

(3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absätzen 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

### IV. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)<sup>10</sup>

#### 1. Erforderliche Angaben

##### 1.1 SEPA-Überweisung<sup>1</sup> in die Schweiz

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage) und BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

##### 1.2 Sonstige Überweisungen

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- IBAN<sup>2</sup> des Begünstigten; ist die IBAN unbekannt, so ist die nationale Kontonummer des Begünstigten anzugeben,
- BIC<sup>3</sup> des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, so ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden sowie – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts oder Name und IBAN<sup>2</sup> des Kunden,
- Anschrift des Kunden (sofern gefordert),
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (zum Beispiel PIN/TAN).

##### 1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer IV.6.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

### 2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

### 3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

### 4. Haftung

#### 4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

#### 4.2 Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die Sparkasse/Landesbank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Sparkasse/Landesbank ist ausgeschlossen.

### 5. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Überweisungen, die den in der AWV festgelegten Schwellenbetrag<sup>9</sup> überschreiten, hat der Überweisende die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

### 6. Kündigungsrechte

#### 6.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden, noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist, oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet, oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist.

## 6.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der Sparkasse/Landesbank noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die Sparkasse/Landesbank kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

<sup>1</sup> Eine „SEPA-Überweisung“ ist eine Überweisung in Euro an ein Kreditinstitut des Begünstigten in einem EWR-Staat (vgl. dazu Fußnote 7) oder in der Schweiz, die auf dem von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Vordruck „Euro-Überweisung“ oder in dem von der Sparkasse/Landesbank festgelegten Standard „SEPA-Überweisung“ unter Angabe der IBAN des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 2) und des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 3) erteilt wurde.

<sup>2</sup> IBAN = International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer.

<sup>3</sup> BIC = Bank Identifier Code/Internationale Bankleitzahl.

<sup>4</sup> Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>5</sup> Zum Beispiel US-Dollar.

<sup>6</sup> Ob und welche Annahmeweiten für Ihre Sparkasse/Landesbank gelten, können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

<sup>7</sup> EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>8</sup> Eine „EU-Standardüberweisung“ ist eine grenzüberschreitende Überweisung in Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro an ein Kreditinstitut des Begünstigten in einem anderen EWR-Staat (vgl. dazu Fußnote 7), die auf dem von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Vordruck „EU-Standardüberweisung“ oder in dem von der Sparkasse/Landesbank festgelegten Standard „EU-Standardüberweisung“ unter Angabe der IBAN des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 2) und des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 3) erteilt wurde.

<sup>9</sup> Derzeit 12.500 Euro.

<sup>10</sup> Drittstaaten sind derzeit nicht EWR-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern).

Ein Verzeichnis der Kurzformen für Zielland, Währung und Länge der IBAN (soweit implementiert), finden Sie als Anlage auf Seite 20.

## Bedingungen für die Verwendung von 1822direkt-SparkassenCards

Fassung Mai 2007

### A. Garantierte Zahlungsformen

#### I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die **1822direkt-SparkassenCard**, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Dienstleistungen nutzen:

#### 1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (= PIN) in deutschen Debitkarten-Systemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomaten-Systems, die mit dem ec-/GA-Logo gekennzeichnet sind.
- Zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem electronic cash-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminale, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen von Prepaid-Handy-Konten an Geldautomaten der teilnehmenden Sparkassen/Landesbanken.

#### 2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkarten-Systemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des internationalen Geldautomaten-Systems, die mit dem internationalen Maestro-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum bargeldlosen Zahlen an automatisierten Kassen im Rahmen des internationalen Maestro-Systems, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind. In einigen Ländern kann anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.
- Zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten sowie zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen von Debitkarten-Systemen, die in anderen Staaten betrieben werden, soweit mit einem solchen Zahlungssystem eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht (Kooperationspartner). Die Akzeptanz der **1822direkt-SparkassenCard** im Rahmen des Debitkarten-Systems eines Kooperationspartners erfolgt an allen Geldautomaten und automatisierten Kassen, die das Akzeptanzlogo des jeweiligen Zahlungssystems des Kooperationspartners tragen. Die Sparkasse/Landesbank wird den Kunden über die Debitkarten-Systeme von Kooperationspartnern, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, unterrichten.

#### 3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- Als Speichermedium für Zusatzanwendungen
  - der Sparkasse/Landesbank nach Maßgabe des mit der Sparkasse/Landesbank abgeschlossenen Vertrages (institutsgenerierte Zusatzanwendung) oder
  - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

## II. Allgemeine Regeln

### 1. Karteninhaber

Die **1822direkt-SparkassenCard** gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Girokonten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Rückgabe der **1822direkt-SparkassenCard** an die Sparkasse/Landesbank wirksam. Die Sparkasse/Landesbank wird jedoch für die **1822direkt-SparkassenCard** nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten, automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte eine elektronische Sperre einlegen. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der **1822direkt-SparkassenCard** entstehen, zu tragen. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung der Sparkasse/Landesbank kommt nur gegenüber der Sparkasse/Landesbank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse/Landesbank abgeschlossenen Vertrag. Trotz der Sperre kann die **1822direkt-SparkassenCard** bis zu ihrer Rückgabe weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet werden. Auch eine Nutzung der auf der **1822direkt-SparkassenCard** gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

### 2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner **1822direkt-SparkassenCard** nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der **1822direkt-SparkassenCard** entstehen. Verfügungen mit der **1822direkt-SparkassenCard** über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, in diesen Fällen den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

### 3. Umrechnung von Fremdwährungen

Nutzt der Karteninhaber die **1822direkt-SparkassenCard** für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 4. Rückgabe der 1822direkt-SparkassenCard

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der **1822direkt-SparkassenCard** ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte **1822direkt-SparkassenCard** zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die **1822direkt-SparkassenCard** zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des **1822direkt-SparkassenCard**-Vertrages), so hat der Karteninhaber die **1822direkt-SparkassenCard** unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der **1822direkt-SparkassenCard** befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die **1822direkt-SparkassenCard** aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Sparkasse/Landesbank.

### 5. Sperre und Einziehung der 1822direkt-SparkassenCard

Die Sparkasse/Landesbank darf die **1822direkt-SparkassenCard** sperren und den Einzug der **1822direkt-SparkassenCard** (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den **1822direkt-SparkassenCard**-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Sparkasse/Landesbank ist zur Einziehung oder Sperre der **1822direkt-SparkassenCard** auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der **1822direkt-SparkassenCard** durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Ein zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen **1822direkt-SparkassenCard** eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der **1822direkt-SparkassenCard** zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der **1822direkt-SparkassenCard** gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank herausverlangen, nachdem diese die **1822direkt-SparkassenCard** von der Stelle, die die **1822direkt-SparkassenCard** eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte **1822direkt-SparkassenCard** aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

### 6. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

#### 6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die **1822direkt-SparkassenCard** nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

#### 6.2 Aufbewahrung der 1822direkt-SparkassenCard

Die **1822direkt-SparkassenCard** ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die **1822direkt-SparkassenCard** nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, um z.B. einen Missbrauch im Rahmen des Maestro-Systems zu verhindern. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der **1822direkt-SparkassenCard** ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

#### 6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der **1822direkt-SparkassenCard** vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der **1822direkt-SparkassenCard** ist, kann zulasten des auf der **1822direkt-SparkassenCard** angegebenen Kontos sowie ggf. zulasten zusätzlich definierter Girokonten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abheben).

## 6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner **1822direkt-SparkassenCard** oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner **1822direkt-SparkassenCard** fest, so ist die Sparkasse/Landesbank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** kann der Karteninhaber auch gegenüber der Sperr-Notrufnummer 116 116 (aus dem Ausland +49 116 116, 24-Stunden-Service, im Inland gebührenfrei) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse/Landesbank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Die Sperr-Notrufnummer 116 116 sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCards** für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer instituts-generierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Sparkasse/Landesbank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse/Landesbank abgeschlossenen Vertrag.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene **1822direkt-SparkassenCard** muss sich der Karteninhaber mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die **1822direkt-SparkassenCard** gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

### 1. Geldautomaten-Service und bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen

#### 1.1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen einschließlich der Aufladung der GeldKarte teilt die Sparkasse/Landesbank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen für jedes Konto mit, auf das mit der **1822direkt-SparkassenCard** zugegriffen werden kann. Bei der Nutzung der **1822direkt-SparkassenCard** an Geldautomaten und automatisierten Kassen des electronic cash- sowie des Maestro-Systems wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen des Kontos, von dem der Betrag mittels der **1822direkt-SparkassenCard** abgebucht werden soll, durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der jeweilige Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem vorher zum Konto eingeräumten Kredit von der Sparkasse/Landesbank abgewiesen. Der Karteninhaber darf den jeweiligen Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCards** vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine **1822direkt-SparkassenCard** erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese **1822direkt-SparkassenCard** vereinbaren.

#### 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die **1822direkt-SparkassenCard** kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen sowie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

#### 1.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCard** verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### 1.4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard** an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 der Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** angezeigt worden ist, trägt die Sparkasse/Landesbank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II. Nrn. 6.2, 6.3, 6.4) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der **1822direkt-SparkassenCard** vermerkt oder zusammen mit der **1822direkt-SparkassenCard** verwahrt war (z.B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auch unter Berücksichtigung von Schäden durch missbräuchliches Aufladen der GeldKarte sowie missbräuchlicher Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard** zum Aufladen von Prepaid-Handy-Konten auf 500 Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

Wird die **1822direkt-SparkassenCard** missbräuchlich im Rahmen des Maestro-Verfahrens ohne persönliche Geheimzahl nur mit Unterschrift verwendet, so erstattet die Sparkasse/Landesbank diese Schäden in voller Höhe.

## 2. GeldKarte

### 2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete **1822direkt-SparkassenCard** kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

### 2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Sparkasse/Landesbank eingeräumten Verfügungsrahmens (vgl. Abschnitt III. Nr. 1.1) zulasten des auf der **1822direkt-SparkassenCard** angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Die Sparkasse/Landesbank unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des Betrages, den die GeldKarte maximal aufnehmen kann.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der Kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsuntüchtigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Sparkasse/Landesbank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine **1822direkt-SparkassenCard**, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine **1822direkt-SparkassenCard**, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag sofort nach dem Aufladen der GeldKarte dem Konto, das auf der **1822direkt-SparkassenCard** angegeben ist, belastet.

### 2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahl-Vorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

### 2.5 Haftung bei Verlust aufgeladener GeldKarten

Bei Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** erstattet die Sparkasse/Landesbank den in der GeldKarte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der in Besitz der **1822direkt-SparkassenCard** ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

### 2.6 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 der Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** angezeigt worden ist, trägt die Sparkasse/Landesbank die danach durch missbräuchliche Aufladevorgänge entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt II. Nrn. 6.2, 6.3, 6.4) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der **1822direkt-SparkassenCard** vermerkt oder zusammen mit der **1822direkt-SparkassenCard** verwahrt war (z.B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auch unter Berücksichtigung von Schäden an Geldautomaten, an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System sowie Schäden durch missbräuchliche Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard** zum Aufladen von Prepaid-Handy-Konten auf 500 Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

## 3. Aufladen von Prepaid-Handy-Konten

### 3.1 Servicebeschreibung

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner **1822direkt-SparkassenCard** und der persönlichen Geheimzahl Prepaid-Handy-Konten (vorausbezahlte Telefonwertseinheiten beim teilnehmenden Mobilfunkbetreiber) an Geldautomaten der teilnehmenden Sparkassen/Landesbanken innerhalb des ihm von seiner Sparkasse/Landesbank eingeräumten Verfügungsrahmens (vgl. A. III. Nr. 1.1) zu Lasten des auf der **1822direkt-SparkassenCard** angegebenen Kontos aufladen. Hierzu hat er am Display des Geldautomaten den Menüpunkt „Online-Aufladen“ zu wählen, die Handy-Nummer zweimal einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach positiver Autorisierungsanfrage am Konto des Karteninhabers wird das Prepaid-Handy-Konto bei dem teilnehmenden Mobilfunkbetreiber aufgeladen. Erfolgt keine Autorisierung (beispielsweise mangels Kontodeckung), wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt. Mittels dieses Verfahrens kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Handy-Konto als auch das eines Dritten aufladen.

### 3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die **1822direkt-SparkassenCard** kann an Geldautomaten, Selbstbedienungsterminals sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

### 3.3 Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den teilnehmenden Mobilfunkbetreibern vertraglich verpflichtet, die Beträge, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen **1822direkt-SparkassenCard** zur Aufladung eines Prepaid-Handy-Kontos geführt haben, einzulösen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem teilnehmenden Mobilfunkbetreiber, der das Prepaid-Handy-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

### 3.4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Es gelten die Regelungen unter A. Garantierte Zahlungsformen, II. Nrn. 6.2, 6.3 und 6.4.

### 3.5 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard** zum Aufladen von Prepaid-Handy-Konten

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 der Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** angezeigt worden ist, trägt die Sparkasse/Landesbank die danach durch missbräuchliche Verwendung der **1822direkt-SparkassenCard** zum Aufladen von Prepaid-Handy-Konten entstandenen Schäden. Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. A. II. Nrn. 6.2, 6.3 und 6.4) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der **1822direkt-SparkassenCard** vermerkt oder zusammen mit der **1822direkt-SparkassenCard** verwahrt war (z.B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auch unter Berücksichtigung von Schäden an Geldautomaten, an automatisierten Kassen im electronic cash- und Maestro-System und Schäden durch missbräuchliches Aufladen der GeldKarte auf 500 Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

## B. Ausführung von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

### 1. Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner **1822direkt-SparkassenCard** und der persönlichen Geheimzahl seiner Sparkasse/Landesbank an Selbstbedienungsterminals Überweisungen bis maximal 1000 Euro pro Tag ausführen, soweit dem Karteninhaber von seiner Sparkasse/Landesbank nicht ein anderer Betrag mitgeteilt wurde. Die Überweisungen werden ebenso wie auf Überweisungsvordrucken hereingegebene Anträge von der Sparkasse/Landesbank im Rahmen des banküblichen Organisationsablaufes bearbeitet.

### 2. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Es gelten die Regelungen unter A. Garantierte Zahlungsformen, II. 6.2, 6.3 und 6.4.

### 3. Fehleingabe der Geheimzahl

Die **1822direkt-SparkassenCard** kann an Selbstbedienungsterminals, Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.

### 4. Schadensregulierung

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 der Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** angezeigt worden ist, übernimmt die Sparkasse/Landesbank danach durch missbräuchliche Überweisungen entstandene Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Sparkasse/Landesbank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Sparkasse/Landesbank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. A. Garantierte Zahlungsformen, II. Nrn. 6.2, 6.3, 6.4) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der **1822direkt-SparkassenCard** vermerkt oder zusammen mit der **1822direkt-SparkassenCard** verwahrt war (z.B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Sparkasse/Landesbank oder der Sperr-Notrufnummer 116 116 nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Sparkasse/Landesbank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 1000 Euro pro Kalendertag. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

## C. Kontoauszugsdrucker und Kontoinformationen im Online-Banking

### 1. Zweckbestimmung

- Der Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Inhaber einer **1822direkt-SparkassenCard**, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Karte angegebene Konto ausdrucken zu lassen.
- Wahlweise ist es dem Kunden im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

### 2. Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt bzw. im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Anforderung gegen Auslagenersatz zuzusenden.

### 3. Haftung der Sparkasse/Landesbank

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugsdrucker bzw. den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse/Landesbank im Rahmen ihres Verschuldens.

### 4. Zusendung von Auszügen

Ohne Anforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Auslagenersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am Kontoauszugsdrucker bzw. elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde.

### 5. Zugangssperre

- Ist eine **1822direkt-SparkassenCard** gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugsdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Der Kunde hat sich sodann an die kontoführende Stelle zu wenden. Die Sparkasse/Landesbank haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die **1822direkt-SparkassenCard** vom Gerät abgewiesen, eingezogen oder ungültig gemacht wird, im Rahmen ihres Verschuldens.
- Die Sperre des Online-Banking-Zugangs richtet sich nach den Online-Bedingungen.

### 6. Sorgfaltspflichten für die Benutzung von **1822direkt-SparkassenCards**

Die **1822direkt-SparkassenCard** ist zur Vermeidung von Missbräuchen sorgfältig aufzubewahren. Bei einem Verlust der **1822direkt-SparkassenCard** ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen.

Hat der Inhaber der **1822direkt-SparkassenCard** durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kontoinhaber den Schaden tragen.

### 7. Widerruf der Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

## D. Zusatzanwendungen

### 1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der **1822direkt-SparkassenCard**

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der **1822direkt-SparkassenCard** befindlichen Chip als Speichermedium für eine institutsgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung der Sparkasse/Landesbank richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Sparkasse/Landesbank.

Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine **1822direkt-SparkassenCard** zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der **1822direkt-SparkassenCard** erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmens-terminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

### 2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Sparkasse/Landesbank stellt mit dem Chip auf der **1822direkt-SparkassenCard** lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der **1822direkt-SparkassenCard** unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

### 3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die **1822direkt-SparkassenCard** zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer institutsgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend zu machen.

#### 4. Keine Angabe der von der Sparkasse/Landesbank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der **1822direkt-SparkassenCard** wird die von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

#### 5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **1822direkt-SparkassenCard** eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von institutsgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Sparkasse/Landesbank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse/Landesbank geschlossenen Vertrag.

### MasterCard-/VISA-Kundenbedingungen

Fassung Januar 2008

#### 1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

##### a) Zu Zahlungsverkehrszwecken

Mit der von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen MasterCard/VISA-Karte (nachfolgend Kreditkarte) kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes/VISA-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice). Über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird der Karteninhaber gesondert unterrichtet.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

##### b) Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Kunden ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Karte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank nach Maßgabe des mit der Sparkasse/Landesbank abgeschlossenen Vertrages (institutsgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung)

verwendet werden.

#### 2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

#### 3. Abwicklung des Zahlungsvorgangs

Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kundendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und an automatisierten Kassen die PIN einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles (z.B. bei telefonischer, schriftlicher oder internetbasierter Abwicklung) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen seine Kreditkartennummer sowie weitere kartenspezifische Daten angeben.

#### 4. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden, sodass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze gewährleistet ist. Ist dem Karteninhaber ein Verfügungsrahmen bekannt gegeben worden, so darf der Karteninhaber seine Kreditkarte nur innerhalb dieses Rahmens nutzen.

#### 5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Insbesondere darf diese nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt, in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt, Dritten mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht oder für unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist und die PIN kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen (z.B. unter Verwendung seiner Kartendaten) fest, so ist die Sparkasse/Landesbank, und zwar möglichst die konföhrnde Stelle oder der zentrale Sperrannahmediest (Tel.: +49 116 116) unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Wird die Kreditkarte gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

#### 6. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Der Betrag ist fällig, nachdem die Sparkasse/Landesbank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Entsprechendes

gilt, soweit der Karteninhaber den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Services ausgezahlten Betrag. Die Kreditkartenumsätze werden nach vorheriger Rechnungsstellung dem vom Karteninhaber angegebene(n) Konto zeitnah belastet.

Die Kreditkartenabrechnung erfolgt in der dem Karteninhaber mitgeteilten Weise einmal im Monat zu einem bestimmten, dem Karteninhaber mitgeteilten Abrechnungstichtag.

Soweit vereinbart, kann der Karteninhaber die Abrechnung am Kontoauszugsdrucker und/oder im Online-Banking bzw. via Internet abrufen. Sofern die Abrechnung nicht innerhalb der von der Sparkasse gesondert mitgeteilten Frist abgerufen wurde, kann eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Auslagenersatz zugesandt werden.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen auf dem vom dem Karteninhaber angegebene(n) Konto das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

#### 7. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 8. Entgelte

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Kreditkarte, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland sowie für sonstige – von ihr im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag erbrachten – Zusatzleistungen Entgelte zu berechnen. Ob und in welcher Höhe die karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelte erhoben werden und die Höhe der sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse/Landesbank; maßgeblich sind die Angaben in der jeweils ausliegenden Fassung.

Diese Entgelte kann die Sparkasse/Landesbank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern. Sie wird dem Karteninhaber die Änderungen mitteilen. Sofern der Karteninhaber den Kreditkartenvertrag deshalb innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird ein erhöhtes Entgelt für den gekündigten Kreditkartenvertrag nicht zugrunde gelegt.

#### 9. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen. Der Karteninhaber hat die Abrechnung und sonstige Anzeigen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### 10. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Karteninhaber gegenüber der Sparkasse/Landesbank oder dem zentralen Sperrannahmediest den Verlust der Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit der Kreditkarte angezeigt oder diese mit der Sperrung der Kreditkarte beauftragt hat, hat der Karteninhaber für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit der Kreditkarte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustmeldung oder des Sperrauftrages entstehen, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von 50,- Euro je Kreditkarte, es sei denn, der Karteninhaber hat durch die grobfahrlässige Verletzung seiner ihm gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten zum Missbrauch beigetragen. In diesem Fall haftet der Karteninhaber bis zur Höhe der vor der Kartensperre getätigten missbräuchlichen Umsätze.

#### 11. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller/Zusatzkarte

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften Antragsteller (Zusatzkarteninhaber) und Mitantragsteller (Hauptkarteninhaber) als Gesamtschuldner, d.h., die Sparkasse/Landesbank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Sowohl Antragsteller als auch Mitantragsteller können das Kreditkartenvertragsverhältnis nur mit Wirkung für beide Antragsteller durch Kündigung beenden.

Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die nach erfolgter Kündigung aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Sparkasse/Landesbank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Die Sparkasse/Landesbank wird zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertragsverhältnisses zu unterbinden.

#### 12. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur Nutzung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank.

Die Sparkasse/Landesbank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen.

#### 13. Kündigung

Der Kreditkartenvertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf des auf der Kreditkarte vermerkten Monats, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Kreditkarte, jedes Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Darüber hinaus ist die Sparkasse/Landesbank für den Fall, dass der Karteninhaber das im Kreditkartenvertrag angegebene Kreditinstitut wechselt, zur Kündigung des Kreditkartenvertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank gefährdet ist.

#### **14. Folgen der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. Auf der Karte befindliche, unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für diese Zusatzanwendung geltenden Regeln.

#### **15. Einziehung und Sperre der Kreditkarte**

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte für die weitere Nutzung sperren und den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Sparkasse/Landesbank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Gleiches gilt im Falle des begründeten Verdachts des Missbrauchs der Kreditkarte.

Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer der auf der Karte befindlichen institutsgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für diese Zusatzanwendung geltenden Regeln.

#### **16. Einschaltung Dritter**

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

#### **17. Zusatzanwendungen**

##### **a) Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte**

Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine institutsgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

Die Nutzung einer institutsgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank.

Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

##### **b) Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung**

Die kartenausgebende Sparkasse/Landesbank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Kreditkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

##### **c) Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen**

Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf der Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Kreditkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen überlassen.

Einwendungen, die den Inhalt einer institutsgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend zu machen.

##### **d) Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen**

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

##### **e) Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen**

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von institutsgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Sparkasse/Landesbank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Sparkasse/Landesbank geschlossenen Vertrag.

#### **18. Änderungen oder Ergänzungen dieser Kundenbedingungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Kundenbedingungen wird die Sparkasse/Landesbank durch schriftliche Benachrichtigung bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Sparkasse/Landesbank besonders hinweisen. Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Sparkasse/Landesbank absenden.

## Verzeichnis länderspezifischer Angaben

Zielland	Kurzform Land	Währung	Kurzform Währung	Länge der IBAN (intern. Bankkonto-Nr.) des Begünstigten	Geltungsbereich Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 („Preisverordnung“)
Belgien	BE	Euro	EUR	16 Stellen	Ja
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN	22 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK	18 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Deutschland	DE	Euro	EUR	22 Stellen	Ja
Estland	EE	Estnische Krone	EEK	20 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung zum 01.01.2010 geplant
Finnland	FI	Euro	EUR	18 Stellen	Ja
Frankreich (inkl. Franz. Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion)	FR (GF GP MQ RE)	Euro	EUR	27 Stellen, IBAN beginnt grundsätzlich mit „FR“	Ja
Griechenland	GR	Euro	EUR	27 Stellen	Ja
Irland	IE	Euro	EUR	22 Stellen	Ja
Island	IS	Isländische Krone	ISK	26 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) (EWR-Mitglied, nicht EU-Mitglied)
Italien	IT	Euro	EUR	27 Stellen	Ja
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL	21 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2009
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken	CHF	21 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) (EWR-Mitglied, nicht EU-Mitglied)
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL	20 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung zum 01.01.2010 geplant
Luxemburg	LU	Euro	EUR	20 Stellen	Ja
Malta	MT	Euro	EUR	31 Stellen	Ja
Niederlande	NL	Euro	EUR	18 Stellen	Ja
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK	15 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) (EWR-Mitglied, nicht EU-Mitglied)
Österreich	AT	Euro	EUR	20 Stellen	Ja
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN	28 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2010
Portugal (inkl. Azoren, Madeira)	PT	Euro	EUR	25 Stellen	Ja
Rumänien	RO	Neuer Rumänischer Leu	RON	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro und SEK)
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF	21 Stellen	Nein, EFTA-Mitglied
Slowakei	SK	Slowakische Krone	SKK	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung zum 01.01.2009 geplant
Slowenien	SI	Euro	EUR	19 Stellen	Ja
Spanien (inkl. Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla)	ES	Euro	EUR	24 Stellen	Ja
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2010
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF	28 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2011
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar)	GB IE (GI)	Britisches Pfund  Gibraltar Pfund	GBP  GIP	22 Stellen  23 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Zypern	CY	Euro	EUR	28 Stellen	Ja

1822direkt  
Gesellschaft der Frankfurter  
Sparkasse mbH  
60608 Frankfurt am Main  
Call-Center (0 69) 94 170-0  
Anlageberatung (0 69) 94 170-0  
Telefax (0 69) 94 170-71 99  
info@1822direkt.com  
www.1822direkt.com  
BLZ 500 502 01